



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur**

**6. Juli 2020**

**ZG - III/20 = Z 4 am 28. April 2023**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

# Rechtsanwältin Sandra Maiwald

Landgericht Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

Schillerstr. 17  
30175 Hannover  
Tel.: 0511/988755  
Fax: 0511/988756  
rain.maiwald@recht.de  
IBAN:  
DE03 9877 7869 0026 9735 80  
BIC: VOBABI64FDB  
USt-ID: DE178513939  
Mein Zeichen: 644/19



30.12.2019

## Klage

der Krause Bauunternehmen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Boht,  
Industrieweg 18, 30179 Hannover

**-Klägerin-**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maiwald, Schillerstr. 17, 30175 Hannover,

g e g e n

Phone Time Unternehmensberatung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin An-  
gelika Meister, Kasseler Landstraße 134, 37081 Göttingen

**-Beklagte-**

Namens und in Vollmacht der Klägerin wird beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.500 € zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, die aus der Umwandlung der bei der Endless GmbH unter der Kundennummer 14273081 bestehenden Mobilfunkverträge und dem Abschluss der Mobilfunkverträge bei der fon GmbH unter der dortigen Kundennummer 1114919608 mit Wirkung zum 01.12.2018 resultieren.

Der Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

## Begründung:

I.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund von Beratungsfehlern der Beklagten im Zusammenhang mit dem Wechsel ihrer Mobilfunkverträge.

Die Klägerin ist ein Bauunternehmen mit 25 Mitarbeitern. Die Mitarbeiter der Klägerin sind auf unterschiedlichen Baustellen tätig; dabei sind sie mit Smartphones ausgestattet, damit ihnen Bauaufträge, Bauzeichnungen, Einsatzorte etc. bekannt gegeben sowie ggf. Sonderwünsche der jeweiligen Auftraggeber mitgeteilt werden können.

Die Beklagte betreibt eine auf die Vermittlung von Mobilfunkverträgen spezialisierte Unternehmensberatung. Insbesondere für die Vermittlung von abgeschlossenen Neuverträgen erhält sie eine Provision von den Mobilfunkunternehmen, mit denen sie Rahmenverträge unterhält.

Am 30.10.2018 nahm ein Mitarbeiter der Beklagten, der Zeuge Nils Schulze, telefonisch Kontakt zur Klägerin auf und bot an, kostenlos die Rechnungen der „alten“ Mobilfunkverträge der Klägerin zu analysieren und ihre Mobilfunkverträge zu optimieren.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Jens Reinicke, Astrid-Lindgren-Straße 25, 30880 Laatzen

Mit Einverständnis des Geschäftsführers der Klägerin ging man auf das Angebot der Beklagten ein. Im Zuge der Planung wurden mehrere Telefongespräche geführt sowie diverse E-Mails ausgetauscht, wobei für die Klägerin der Zeuge Jens Reinicke und für die Beklagte der Zeuge Nils Schulze tätig wurden. Mit Wirkung zum 01.12.2018 schloss die Klägerin auf Empfehlung der Beklagten 25 neue Mobilfunkverträge mit der fon GmbH mit einer Vertragsbindung bis zum 30.11.2020 ab. Die Rufnummern wurden portiert, und die 25 Altverträge mit der Firma Endless, die noch an eine Mindestlaufzeit (ebenfalls) bis zum 30.11.2020 gebunden waren, wurden auf den Basistarif „Business Basic“ zurückgesetzt.

**Beweis:** 1. Zeugnis des Herrn Nils Schulze, Geiststraße 8, 37073 Göttingen;

2. Zeugnis des Herrn Jens Reinicke, bereits benannt

Bereits wenige Monate nach der Umstellung der Verträge musste bei der Klägerin jedoch festgestellt werden, dass dadurch keineswegs Kosten reduziert wurden, sondern vielmehr die monatlichen Mobilfunkkosten im Durchschnitt deutlich angestiegen waren. Eine Rückabwicklung der abgeschlossenen Neuverträge ist nicht möglich.

Die Beklagte hat, vertreten durch den Zeugen Schulze, ihre Beratungspflichten dadurch verletzt, dass sie mit E-Mail vom 03.11.2018 eine Kostenersparnis von monatlich 300 € durch den Wechsel der Mobilfunkverträge in Aussicht gestellt hat. Diese Kostenprognose war unzutreffend. Sie ist bereits rechnerisch unrichtig.

**Beweis:** E-Mail des Zeugen Nils Schulze vom 03.11.2018,

**Anlage K 1**

Die Beklagte hat dadurch eine weitere Pflichtverletzung begangen, dass der Zeuge Schulze mit E-Mail vom 13.11.2018 erklärt hat: „Wir optimieren Ihre bestehenden Verträge bis zum Ende der Laufzeit so, dass keine Mehrkosten entstehen.“ Hiermit hat er falsch zugesagt, dass für die bestehenden Verträge bei der Endless GmbH keine Kosten mehr anfallen.

**Beweis:** E-Mail des Zeugen Nils Schulze vom 13.11.2018,

**Anlage K 2**

Tatsächlich konnten die Kosten der „Altverträge“ unstreitig nicht auf „0“ reduziert werden. Für die 25 „Altverträge“ der Klägerin fallen noch bis zum 30.11.2020 monatliche Basiskosten von insgesamt 150 € an. Die Auskunft war somit falsch.

Die Klägerin hätte von einem sofortigen Wechsel der Mobilfunkverträge Abstand genommen, wenn der Mitarbeiter der Beklagten den Zeugen Reinicke darauf hingewiesen hätte, dass bei einem sofortigen Wechsel keine Gesamtersparnis erzielt wird.

Die monatlichen Mobiltelefonkosten der Klägerin bei der Firma Endless GmbH betragen vor dem Wechsel im Schnitt 675 €.

**Beweis:** Rechnungen der Endless GmbH für Dezember 2017 bis November 2018, Durchschnittsberechnung,

**Anlagenkonvolut K 3**

Bei der Schadensberechnung sind die früheren Gesamtkosten für alle 25 Verträge bei der Endless GmbH den nun zu zahlenden Gesamtkosten nach dem Vertragswechsel zur fon GmbH gegenüberzustellen. Auf der Grundlage der Rechnungen der fon GmbH für die Monate Dezember 2018 bis November 2019 errechnet sich ein Durchschnittswert der monatlichen Mobilfunkkosten für alle 25 Verträge von 900 €.

**Beweis:** Rechnungen der fon GmbH für Dezember 2018 bis November 2019, Durchschnittsberechnung,

**Anlagenkonvolut K 4**

Dies ergibt eine monatliche Differenz von 225 € zu Lasten der Klägerin. Hinzu kommt die Grundgebühr der Endless GmbH für die weiterlaufenden 25 Verträge von 150 € monatlich. Mithin ergibt sich eine monatliche Differenz von 375 €, also für die Monate Dezember 2018 bis November 2019 von insgesamt 4.500 €.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 4.500 € aus § 280 Abs. 1 BGB. Zwischen den Parteien ist ein Beratungsvertrag zustande gekommen. Die Beklagte hat ihre hieraus resultierenden Vertragspflichten in mehrfacher

Weise verletzt und hat der Klägerin den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

III.

Es wird von einem Streitwert von 9.000 € ausgegangen. Für den Feststellungsantrag ist der Zeitraum bis zum Ende der 24-monatigen Vertragslaufzeit, d.h. bis zum 30.11.2020 maßgeblich. Bis zum 30.11.2019 konnte die Schadensersatzhöhe beziffert werden. Für die verbleibenden Monate bis zum 30.11.2020 ist mit einem monatlichen Schadensbetrag von 375 € zu rechnen, mithin insgesamt für die verbleibenden 12 Monate von 4.500 €.

Mehrere Schreiben der Klägerin an die Beklagte mit der Aufforderung, Schadensersatz zu zahlen, sind unbeantwortet geblieben. Daher ist Klage geboten.

*Maiwald*

Rechtsanwältin

**Hinweise des LJPA:**

Die Einzelrichterin der 4. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage nebst Anlagen sind der Beklagten am 07.01.2020 zugestellt worden. Am 20.01.2020 ist eine Verteidigungsanzeige des Rechtsanwalts Reese für die Beklagte eingegangen. Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.

**MICHAEL REESE**

RECHTSANWALT

Landgericht Göttingen  
 Berliner Str. 8  
 37073 Göttingen



Michael Reese  
 Maschmühlenweg 9  
 37073 Göttingen  
 Tel.: 0551/656 545  
 Fax: 0551/656 544  
 E-Mail: ra.reese@kanzlei.de  
 Norddeutsche Landesbank  
 IBAN:  
 DE79 2505 0000 5400 6599 25  
 BIC: NOLADE21GSO  
 USt.-ID.: DE186532789

Mein Zeichen: 13/20  
**03.02.2020**

**Klageerwiderung**

In dem Rechtsstreit

**Krause Bauunternehmen GmbH ./ Phone Time Unternehmensberatung GmbH**  
**Az.: 4 O 15/20**

wird namens und in Vollmacht der Beklagten beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Zunächst wird die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Göttingen gerügt. Der Streitwert liegt unterhalb der Grenze von 5.000 €. Bei einer positiven Feststellungsklage ist ein Abschlag gegenüber dem Wert einer Leistungsklage zu machen.

Ein Schadensersatzanspruch steht der Klägerin aber ohnehin nicht zu. Die von der Beklagten entfaltete Tätigkeit stellt eine reine Gefälligkeit dar, zumal sie kein Honorar verlangt oder erhalten hat und kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde.

**Beweis:** Zeugnis des Nils Schulze, Geiststraße 8, 37073 Göttingen

In der Erklärung des Zeugen Schulze in der E-Mail vom 13.11.2018 liegt keine Falschberatung. Sie ist so auszulegen, dass, wenn man die alten und die neuen Verträge zusammensieht, unter dem Strich keine Mehrkosten entstehen sollten. Die Beklagte bestreitet insgesamt die Ursächlichkeit einer etwaigen Falschberatung für die Vertragsabschlüsse mit der fon GmbH. Bei den Vorschlägen der Beklagten handelte es sich nur um Empfehlungen, die auf Seiten der Klägerin geprüft werden mussten, ob sie für diese und ihre Mitarbeiter passten. Der Zeuge Reinicke hat gegenüber einem Mitarbeiter der Beklagten im Dezember 2018 telefonisch angegeben, dass man bei

der Klägerin mit den neuen Verträgen zufrieden sei. Man habe die neuen Verträge vor Vertragsschluss vollumfänglich geprüft und für gut befunden.

**Beweis:** Zeugnis des Jens Reinicke, Astrid-Lindgren-Straße 25, 30880 Laatzen

Die Klägerin ist allein dafür verantwortlich, dass eine weitere an sich mögliche Reduktion der monatlichen Kosten der „Altverträge“ von 150 € auf 125 € bei der Endless GmbH durch eine Abbestellung von Optionen (z.B. Frei-MMS und -SMS) nicht erfolgen konnte, da der Zeuge Reinicke das klägerische Kundenkennwort bei der Endless GmbH der Beklagten nicht bekanntgab.

**Beweis:** Zeugnis des Nils Schulze, bereits benannt

Die Klägerin hat nicht behauptet oder Beweis dafür angetreten, dass die neuen Verträge ohne die angebliche Falschberatung nicht abgeschlossen worden wären. Selbst eine falsche Prognose zur Höhe des Einsparpotentials für den erfolgten Vertragswechsel wäre nicht ursächlich geworden, da die Klägerin darlegt, sie hätte von einem sofortigen Wechsel der Mobilfunkverträge nur Abstand genommen, wenn der Mitarbeiter der Beklagten den Zeugen Reinicke darauf hingewiesen hätte, dass bei einem sofortigen Wechsel keine Gesamtersparnis erzielt werden könne. Die Beklagte hat ihr Versprechen gehalten, dass keine Mehrkosten entstehen, da die aktuellen Grundgebühren von 627,45 € (nach Optionsabbestellung auf 125 € reduzierte Grundgebühr der Altverträge zzgl. Grundgebühr der Neuverträge von 502,45 €) unter den durchschnittlichen Kosten der „alten“ Verträge bei der Endless GmbH von 675 € monatlich liegen.

Die Mitarbeiter der Klägerin sind zur Schadensminderung verpflichtet und müssen ihr Telefonverhalten so anpassen, dass sie, ohne Zusatzkosten zu verursachen, nur die Grundtarife in Anspruch nehmen. Die erhöhten Telefonkosten sind ferner lediglich auf ein verändertes Telefonverhalten der Mitarbeiter der Klägerin zurückzuführen. Die Beklagte ist nicht dafür verantwortlich, dass diese MMS versenden und ins Ausland telefonieren. Die Klägerin muss sich schließlich schadensmindernd anrechnen lassen, dass sie im Dezember 2018 von der fon GmbH 25 neue Smartphones vom Typ R1 im Wert von insgesamt 2.500 € als Wechselkostenzuschuss erhalten hat. Die neuen Smartphones sind leistungstärker als die zuvor von der Klägerin genutzten Mobiltelefone und haben eine längere Lebensdauer.

*Reese*

Rechtsanwalt

## Rechtsanwältin Sandra Maiwald

Landgericht Göttingen  
 Berliner Str. 8  
 37073 Göttingen

Schillerstr. 17  
 30175 Hannover  
 Tel.: 0511/988755  
 Fax: 0511/988756  
 rain.maiwald@recht.de  
 IBAN:  
 DE03 9877 7869 0026 9735 80  
 BIC: VOBABI64FDB  
 USt-ID: DE178513939  
 Mein Zeichen: 644/19



18.02.2020

### Klageerweiterung und Replik

In dem Rechtsstreit

**Krause Bauunternehmen GmbH ./ Phone Time Unternehmensberatung GmbH**  
**Az.: 4 O 15/20**

wird namens und in Vollmacht der Klägerin in Erweiterung des ursprünglich angekündigten Antrags zu 1. beantragt,

**1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.875 € zu zahlen.**

Bei dem in der Klageschrift angekündigten Antrag zu 2. verbleibt es.

### Begründung:

Die Klage wird um den für den Monat Dezember 2019 angefallenen Schadensersatzbetrag von 375 € erweitert. Auch unter Berücksichtigung der Rechnung der Firma fon für diesen Monat bleibt es bei den durchschnittlichen monatlichen Kosten von 900 €.

**Beweis:** Rechnung der fon GmbH für Dezember 2019,

**Anlage K 5**

Eine Verweisung wird nicht beantragt. Das Landgericht Göttingen ist zuständig.

Im Hause der Klägerin ist man natürlich nicht mit den neuen Verträgen zufrieden. Eine Prüfung der neuen Mobilfunkverträge kann die Klägerin gar nicht leisten, da hier niemand über entsprechendes Fachwissen verfügt. Der Beklagten wurden gerade die Mobilfunkvertragsunterlagen der Firma Endless und die Rechnungen von Dezember

2017 bis September 2018 zur Verfügung gestellt, damit sie die Bedürfnisse und Telefongewohnheiten der Mitarbeiter der Klägerin überprüfen und dafür günstigere Tarife bei alternativen Anbietern ermitteln konnte.

**Beweis:** Zeugnis des Jens Reinicke, bereits benannt

Im Übrigen bleibt zu erwähnen, dass, selbst wenn man die E-Mail vom 13.11.2018 so verstehen wollte, dass nach der Umstellung insgesamt keine Mehrkosten anfallen, ist dieses Ziel, wie bereits dargelegt, nicht erreicht worden. Die Rechnung der Beklagten geht nicht auf. Man kann doch nicht die gesamten vor dem Wechsel durchschnittlich entstandenen Mobilfunkkosten nur den nach dem Wechsel anfallenden Grundgebühren gegenüberstellen.

Die Ansicht der Beklagten, die Mitarbeiter der Klägerin müssten ihr Telefonverhalten an die aufgrund von Beratungsfehlern geschlossenen Verträge anpassen, bedarf keiner Erwiderung. Natürlich ist die Klägerin hierzu nicht verpflichtet.

Dass der Zeuge Reinicke das Kundenkennwort der Klägerin nicht herausgegeben hat, ist ohne Belang. Denn die von der Beklagten behauptete Grundgebührenreduzierung auf 125 € wegen einer angeblichen Optionsabbestellung war überhaupt nicht möglich.

**Beweis:** Zeugnis des Jens Reinicke, bereits benannt

Die Mitarbeiter der Klägerin haben ab dem 01.12.2018 ihr Telefonverhalten nicht verändert. Aus den an die Klägerin gerichteten Rechnungen der Endless GmbH für den Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 ergibt sich, dass auch in der Vergangenheit neben den Basiskosten regelmäßig auch Kosten für Auslandstelefonate, Auslands-SMS, Auslands-Internet sowie MMS entstanden waren.

**Beweis:** Rechnungen der Endless GmbH für Dezember 2017 bis November 2018, bereits vorgelegtes **Anlagenkonvolut K 3**

Ferner geht das Bestreiten der Kausalität durch die Beklagte ins Leere, da für die Klägerin die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens streitet.

Zur Äußerung des Zeugen Schulze in seiner E-Mail vom 13.11.2018 ist zu bemerken, dass diese die ausdrückliche Anfrage des Zeugen Reinicke in dessen E-Mail vom 12.11.2018 beantwortete: „Wie erhalten wir die verbindliche Information/Zusage, dass für unsere bestehenden Verträge keine Kosten mehr anfallen? Stichwort Restlaufzeit“.

**Beweis:** E-Mail des Zeugen Jens Reinicke vom 12.11.2018,

**Anlage K 6**

Der Zeuge Schulze hat den für ihn offenkundigen Irrtum des Zeugen Reinicke gerade nicht richtiggestellt, sondern ihn bewusst in dem Glauben gelassen, dass für die bestehenden Verträge nach dem Wechsel keine Kosten mehr anfallen werden.

Die Klägerin muss sich schließlich den Umstand, dass sie für den Abschluss der Neuverträge 25 Smartphones im Wert von insgesamt 2.500 € erhalten hat, nicht als Vorteil anrechnen lassen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Gegenleistung für den Abschluss der streitgegenständlichen Verträge, sondern lediglich um eine Art Bonus. Diese Mobiltelefone haben die Mitarbeiter der Klägerin zwar in Gebrauch genommen, sie hätten jedoch gar keine neuen benötigt. Die alten Mobiltelefone aus 2016 reichten ihren Mitarbeitern noch völlig aus.

*Maiwald*

Rechtsanwältin

**MICHAEL REESE**

RECHTSANWALT

Landgericht Göttingen  
 Berliner Str. 8  
 37073 Göttingen



Michael Reese  
 Maschmühlenweg 9  
 37073 Göttingen  
 Tel.: 0551/656 545  
 Fax: 0551/656 544  
 E-Mail: ra.reese@kanzlei.de  
 Norddeutsche Landesbank  
 IBAN:  
 DE79 2505 0000 5400 6599 25  
 BIC: NOLADE21GSO  
 USt.-ID.: DE186532789

Mein Zeichen: 13/20  
**04.03.2020**

In dem Rechtsstreit

**Krause Bauunternehmen GmbH ./ Phone Time Unternehmensberatung GmbH**  
**Az.: 4 O 15/20**

wird namens und in Vollmacht der Beklagten auch im Hinblick auf den geänderten Antrag zu 1. beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Für die Möglichkeit der Abbestellung von Optionen (z.B. Frei-MMS und -SMS) bei den Altverträgen verweist die Beklagte auf die angebotene Vernehmung des bereits benannten Zeugen Nils Schulze. Dieser wird die Möglichkeit der weiteren Kostenreduktion bestätigen.

*Reese*

Rechtsanwalt

**Hinweise des LJPA:** Die Einzelrichterin der 4. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen hat unter Zustellung dieses Schriftsatzes vom 04.03.2020 an die Klägervorteilerin mit Verfügung vom 13.03.2020 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 15.06.2020, 10:00 Uhr, Saal A 120 bestimmt und die Parteivorteiler geladen. Vorsorglich hat sie auch die Zeugen Jens Reinicke und Nils Schulze prozessleitend gemäß § 273 ZPO geladen.

**4. Zivilkammer**Geschäftsnummer: 4 O 15/20

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Ricker als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-  
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Krause Bauunternehmen GmbH ./ Phone Time Unternehmensberatung GmbH**

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. mit dem Geschäftsführer der Klägerin, Herrn Volker Boht, Rechtsanwältin Maiwald,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Reese,
3. die prozessleitend geladenen Zeugen Reinicke und Schulze.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen. Sie verließen sodann den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert. Vergleichsverhandlungen scheiterten.

Sodann schloss sich die mündliche Verhandlung an.

**Die Klägervertreterin stellte den Antrag zu 2. aus der Klageschrift vom 30.12.2019 sowie den Antrag zu 1. aus dem Schriftsatz vom 18.02.2020.**

**Der Beklagtenvertreter beantragte insgesamt Klagabweisung.**

Die Parteien verhandelten streitig zur Sache. Sodann wurde der Zeuge Reinicke herangerufen und wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

Ich heiße Jens Reinicke, bin 44 Jahre alt, Betriebswirt, wohnhaft in Laatzen, mit den Geschäftsführern der Klägerin und der Beklagten nicht verwandt oder verschwägert.

**Zur Sache:**

Ich bin seit 2010 Mitarbeiter der Klägerin. Wir sind mit den neuen Verträgen eigentlich zufrieden, wenn sie abgewickelt würden, wie es mit der Beklagten vereinbart war. Wir sind jedoch insofern unzufrieden, als die Kosten tatsächlich deutlich höher sind, als es

uns die Beklagte zugesichert hat. Dies liegt insbesondere auch daran, dass die alten Verträge bei der Firma Endless nicht auf „0“ gesetzt worden sind. Jedenfalls zahlen wir monatlich im Durchschnitt viel mehr als vorher, was doch nicht sein kann.

Dass wir die neuen Verträge geprüft und ausdrücklich für gut befunden haben, stimmt nicht. Es gibt niemanden in unserer Firma, der so etwas könnte, wir haben doch kein Fachwissen, was Mobilfunkverträge angeht. Wir hatten der Beklagten unsere Rechnungen der Firma Endless von Dezember 2017 bis September 2018 zur Verfügung gestellt, damit sie unsere Telefongewohnheiten überprüfen und dafür günstigere Tarife bei anderen Anbietern herausfinden konnte. Der Tarif, den die Klägerin bei der Firma Endless vor dem Wechsel zur fon GmbH hatte, nannte sich „Professional 2016“. Er setzte sich aus einer Grundgebühr für alle 25 Verträge von insgesamt monatlich 400 € und Einzelverbindungskosten von durchschnittlich 275 € pro Monat zusammen.

**Auf Nachfrage:** Ob ich im Dezember 2018 ein Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der Beklagten geführt habe, kann ich nicht mehr erinnern. Ich will das aber auch nicht ausschließen. Eigentlich gab es nach dem zum 01.12.2018 erfolgten Wechsel zur fon GmbH keinen Anlass mehr zu einem Gespräch. Damals waren wir aber tatsächlich noch zufrieden, da alles funktioniert hatte. Wir hatten ja noch nicht festgestellt, dass die Mobilfunkkosten viel höher sind als vor dem Wechsel. Das haben wir erst ab Februar 2019 langsam bemerkt.

Eine weitere Reduzierung der Mobilfunkkosten bei der Endless GmbH war nicht möglich. Ich habe extra, nachdem die Beklagte das Gegenteil in der Klageerwiderung behauptet hat, bei der Firma Endless angerufen und erfahren, dass eine weitere Reduktion des Basistarifs nicht möglich war. Ich habe auch nach abbestellbaren Optionen gefragt. Die Antwort war eindeutig: Irgendwelche Optionen, die noch hätten ausgebaut werden können, gab es nicht. Insbesondere umfasst der Basistarif mit der Grundgebühr von 150 € gar keine Kosten für Frei-SMS und -MMS mehr.

**Auf Nachfrage:** Wann genau das Telefongespräch war, weiß ich nicht mehr, ungefähr Anfang Februar, nachdem wir die Klageerwiderung erhalten hatten. An den Namen des Mitarbeiters der Firma Endless, mit dem ich gesprochen habe, kann ich mich leider nicht mehr erinnern.

**Auf Nachfrage der Klägervorteilerin:** Ich habe die Formulierung des Zeugen Schulze in seiner E-Mail: „Wir optimieren Ihre bestehenden Verträge bis zum Ende der Laufzeit so, dass keine Mehrkosten entstehen.“, so verstanden, dass für die bestehenden Verträge keine Kosten mehr anfallen würden, da ich ja vorher in meiner E-Mail gerade danach gefragt hatte.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Abspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge verzichtete auf eine Zeugenentschädigung und wurde um 10:45 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Schulze hereingerufen und wie folgt vernommen:

**Zur Person:**

Ich heiße Nils Schulze, bin 29 Jahre alt, Kommunikationswirt, wohnhaft in Göttingen, mit den Geschäftsführern der Klägerin und der Beklagten nicht verwandt oder verschwägert.

**Zur Sache:**

Ich bin seit 2017 für die Beklagte tätig. Solche Beratungen wie gegenüber der Klägerin nehmen wir ständig vor, das ist sozusagen das Routinegeschäft. Natürlich hätten noch Optionen ausgebucht werden können. Das ist bei Mobilfunkverträgen, die auf den Basisstarif umgestellt werden, immer möglich. Ich erinnere mich noch daran, dass wir das bei der Klägerin machen wollten, aber die Klägerin uns das hierzu benötigte Kennwort nicht mitteilte.

**Auf Vorhalt:** Konkrete Optionen kann ich jetzt nicht nennen. An den konkreten Rechnungspositionen aus den vorliegenden Rechnungen der Firma Endless (Dezember 2017 bis November 2018) kann ich das nicht festmachen. Das ist aber immer möglich. Das müssen sie mir schon glauben. Schließlich bin ich in der Branche tätig und kenne mich aus.

**Auf Nachfrage des Beklagtenvertreeters:** Natürlich habe ich meine E-Mail so gemeint, dass unter dem Strich insgesamt keine Mehrkosten entstehen. Anders kann

man das doch gar nicht verstehen. Ich habe ja gerade nicht geschrieben, dass für die Altverträge gar keine Kosten mehr entstehen werden.

Laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Abspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge verzichtete auf eine Zeugenentschädigung und wurde um 11:15 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

Die Parteivertreter verhandelten streitig, auch zum Ergebnis der Beweisaufnahme, mit den gleichen Anträgen wie eingangs gestellt.

Die Parteivertreter erklärten sich einverstanden mit der Löschung des Tonträgers nach dem Übertragen des Protokolls ins Schriftliche.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Montag, 06.07.2020, 10:00 Uhr, Geschäftsstelle 4. Zivilkammer, Zimmer A 29.**

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Speichermedium:

*Ricker*

Richterin am Landgericht

*Henkel*

Justizangestellte

**Bearbeitungsvermerk:**

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag. Prozessuale Nebenentscheidungen sind **nicht** zu treffen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **06.07.2020**.
3. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Dies gilt auch in Bezug darauf, dass die an die Klägerin gerichteten Rechnungen der Endless GmbH für den Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 neben den Basiskosten regelmäßig auch Kosten für Auslandstelefonate, Auslands-SMS, Auslands-Internet sowie MMS enthalten. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
4. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
5. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
6. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt ist/sind, jedoch ergebnislos geblieben ist/sind. Ein solches Vorgehen ist kenntlich zu machen.
7. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen etc.) sind in Ordnung.
8. Göttingen befindet sich im Bezirk des Amts- und Landgerichts Göttingen, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig liegen. Hannover verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle.
9. Deliktische Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen.